

eines digitalen Mobilfunknetzes» nicht in der Bauzone errichtet werden dürfen, verweigerte der Regierungsrat des Kantons Graubünden die Genehmigungen und hob die in diesem Zusammenhang erlassene Planungszone (Bausperre) auf. Die Bündner Regierung ist der Ansicht, dass das von der Gemeinde Küblis im Baugesetz beschlossene Mobilfunkantennenverbot in der Bauzone gegen Art. 24 Abs. 1 RPG sowie Art. 65 USG verstösst.

Neben raumplanerischen und umweltschutzrechtlichen Aspekten befand der Regierungsrat die Ergänzung des Baugesetzes auch unter dem Aspekt der Fernmeldegesetzgebung als rechtswidrig: «Zwar enthält die eidgenössische Fernmeldegesetzgebung so weit ersichtlich keine materiellen Vorschriften über den Aufbau der Fernmelde-netze; es überlässt diesen Bereich vielmehr der Raumplanungsgesetzgebung und damit der Rechtsetzungs- und Rechtsanwendungskompetenz der Kantone und Gemeinden. Bezüglich der Ausübung dieser Rechtsetzungs- und Rechtsanwendungskompetenzen gilt aber immerhin der allgemeine Grundsatz, dass diese Ausübung dem Sinn und Geist des Bundesrechts nicht widersprechen oder entgegenwirken darf. Der Zweck des FMG besteht, wie schon erwähnt, darin, der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte, qualitativ hochstehende sowie konkurrenzfähige Fernmeldedienste anbieten zu können (Art. 1 FMG). Die Gemeinde Küblis bringt zur Rechtfertigung des von ihr beschlossenen Verbotes zur Errichtung von Mobilfunkantennen innerhalb der Bau-zonen im wesentlichen vor, dass die Versorgung ihrer Bevölkerung mit Fernmeldedienstleistungen auch durch ausserhalb ihrer Bauzonen erstellte Antennenanlagen sichergestellt sei respektive sichergestellt werden könne. Würde dieses Argument als hinreichender Grund für eine Genehmigung des umstrittenen Antennenverbotes anerkannt, stellte dies ein Präjudiz für sehr viele weitere vergleichbare Schweizer Gemeinden dar. Aus Gründen der Konsequenz und Rechtsgleichheit müssten diesfalls entsprechende Antennenverbote in den Bauzonen auch in anderen kleineren bis mittelgrossen Gemeinden genehmigt werden. Bei dieser Ausgangslage liegt es offenkundig und ohne weit schweifende Begründungen auf der Hand, dass das von der Gemeinde Küblis beschlossene Antennenverbot zumindest unter der Optik der Zielvorgabe eines ‚qualitativ hochstehenden‘ Fernmeldedienstes dem Sinn und Geist des FMG widerspricht, wenn man einerseits bedenkt, dass die Qualität des Dienstes unter anderem eine Distanzfrage ist, und wenn man sich andererseits die Anforderungen der künftigen Entwicklung wie etwa UMTS/IMT 2000 vor Augen hält. Insoweit vermag die von der Gemeinde Küblis beschlossene Baugesetzrevision nach Auffassung der Regierung auch nicht vor dem Grundsatz stand zu halten, wonach Verbote durch ein hinreichendes gewichtiges öffentliches Interesse abgedeckt sein müssen. Massnahmen zum Schutz des Menschen vor ‚bekannten oder unbekanntem‘ Einwirkungen durch nicht ionisierende Strahlung liegen zwar grundsätzlich in einem gewichtigen öffentlichem Interesse. Es kann und muss jedoch davon ausgegangen werden, dass

**Rechtswidriges  
Antennenbauverbot**

Entscheid des Regierungsrats des  
Kantons Graubünden vom 27. März  
2000

Der Ergänzung des kommunalen Baugesetzes der Gemeinde Küblis, wonach «Antennenanlagen zum Betrieb

# L'avis des tribunaux

## Die Gerichte entscheiden

der Bundesrat mit der NISV diesem öffentlichen Interesse genügend Rechnung getragen hat. Der weiter gehenden Massnahme der Gemeinde Küblis kommt insofern nur noch ein reduziertes öffentliches Interesse zu. Dieses reduzierte öffentliche Interesse vermag gegenüber den vom FMG verfolgten öffentlichen Interesse nicht aufzukommen. Diese zu Ungunsten der von der Gemeinde beschlossenen Massnahme ausfallenden Interessenabwägung gilt erst recht, wenn man, wie bereits dargelegt, davon ausgehen muss, dass diese Massnahme zufolge Verstosses gegen Art. 24 Abs. 1 RPG und Art. 65 USG gar nicht zulässig ist.» ■